

Prof. Dr. Hugo Grote

Rheinahrcampus Remagen, HS Koblenz
Joseph-Rovan-Allee 2, 53424 Remagen
grote@rheinahrcampus.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 31.8.2020 - BT-Drs. 19/21981

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 30.9.2020

Ich möchte der Kritik an dem aktuellen Entwurf einige allgemeine Überlegungen voranstellen, die mir für die Diskussion wesentlich erscheinen. Es geht aus meiner Sicht nicht nur um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, sondern darum, eine Lösung für ein Problem zu finden, das Spiegelbild der modernen Konsumgesellschaft ist.

1. Volkswirtschaftliches Problem: Nahezu 7 Millionen natürliche Personen sind in Deutschland überschuldet.

Es gibt 6,8 Millionen überschuldete natürliche Personen in Deutschland. Diese Menschen fallen tendenziell dem Sozialleistungsbezug anheim und zahlen keine Steuern. Sie sind oft nicht motiviert, in den ersten Arbeitsmarkt zurückzukehren bzw. werden durch die Überschuldung daran gehindert (schlechte SCHUFA-Auskunft, drohende Lohnpfändung, gepfändete Konten etc.). Überschuldung hat nach neueren Untersuchungen nachweisbare Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, wodurch auch dem Gesundheitssystem Kosten entstehen.¹

Es besteht ein dringendes Bedürfnis des Staates daran, möglichst viele dieser überschuldeten Personen wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf zu integrieren und sie auch wieder zu potenziellen Kreditnehmern zu machen. Diese Notwendigkeit hat der Staat erkannt, indem er Schuldnerberatung finanziert und seit 1999 mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung eine rechtliche Lösung zur Verfügung stellt. Diese Lösung schafft es bislang lediglich einen Bruchteil der Bürger zu entschulden, mit rückläufiger Tendenz. Im Jahr 2019 haben lediglich ca. 87.000 überschuldete Personen einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt.²

Allein aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive benötigen heraus wir ein effektiveres und kürzeres Verfahren, um möglichst viele Bürger schnell zu entschulden. Weiterer Effekt: Je überschaubarer und sicherer das gerichtliche Verfahren, ist, desto wirksamer und

¹ ArSemü-Studie Prof. Dr. Münster u. a. veröffentlicht unter [lzg.nrw.de](https://www.lzg.nrw.de)
https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/pharmazie/anwendungssicherheit/abschlussbericht_Arsemue.pdf

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/150565/umfrage/privatinsolvenzen-in-deutschland-seit-2000/>

erfolgreicher ist auch die außergerichtliche Schuldnerberatung, die dazu beiträgt, gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

2. Ist die Verkürzung der Frist eine unzulässige Beschneidung der Rechte der Gläubiger?

Bei der Betrachtung der Restschuldbefreiung wird schnell übersehen, dass die Gläubiger bereits durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mehr als 95% des Wertes ihrer Forderung verloren haben. Die Zahlungsunfähigkeit bewirkt, dass die Forderung kaum noch zu realisieren ist und der Gläubiger darüber nachdenken muss, ob er „gutes Geld schlechtem hinterherwirft.“ Ausgeklagte Forderungen werden häufig zu einem Wert von 1 bis 5% des Nominalwerts von Inkassobüros gekauft.

Durch die Restschuldbefreiung verliert ein Gläubiger also tatsächlich nur 2 noch bis 5% des wirklichen Wertes seiner ursprünglichen Forderung. Der Eingriff in die Rechte ist also überschaubar. Das erklärt, warum die Gläubigerseite sich in der Praxis nicht besonders für die Verfahren interessiert.

Benachteiligt durch eine Vereinfachung der Restschuldbefreiung ist in erster Linie die Inkassobranche, die versucht, den Nominalwert der Forderungen zzgl. erklecklicher Kosten und Zinsen beim Schuldner einzutreiben. Entsprechend vehement macht sie sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die eine Erschwerung des Verfahrens für Verbraucher stark.

3. Treffen Ausfälle durch die Restschuldbefreiung vor allem Handwerker und kleinere Unternehmen?

Handwerker sind äußerst selten unter den Gläubiger überschuldeter Personen.³ Für kleinere Unternehmer ist es zudem schwer, die Forderung selbst oder durch Anwälte zu verfolgen, da sie die Kosten der Vollstreckung vorschießen müssen ohne zu wissen, ob die Forderung realisierbar ist.

Auch hier gilt: Die Entwertung der Forderung erfolgt bereits durch den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden, danach beträgt der Wert der Forderung nur noch 2 bis 5 %.

4. Müssen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, um den sog. Drehtüreffekt zu verhindern?

Der Gesetzentwurf erschwert eine erneute Entschuldung nach einem ersten Verfahren. Diese soll erst nach Frist von insgesamt 16 Jahren bis zu einer zweiten Erteilung einer Restschuldbefreiung möglich sein. Dies ist verwunderlich, denn die derzeitige Frist von 10 Jahren für eine weitere Antragstellung nach einer ersten Restschuldbefreiung ist bereits im bestehenden Recht ausgesprochen lang.

Zunächst ist festzustellen, dass wegen der negativen Einträge in den Auskunfteien die Möglichkeiten der Kreditaufnahme einer Person, die sich bereits im Insolvenzverfahren befindet, begrenzt sind. Kreditaufnahmen können aber auch im Interesse der Gläubiger

³ Ahrens, NZI 2020, 554; iff Schuldenreport 2020, S. 25 ff.

erwünscht sein, z.B. wenn ein Arbeitnehmer einen PKW benötigt, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Wer im Verfahren eine neue Selbständigkeit begründet – was grundsätzlich erwünscht ist – benötigt nicht selten Kredite.

Das Scheitern eines Start-ups sollte nicht pauschal als persönliches Fehlverhalten eingestuft werden. Ebenso wenig ist verwerflich, wenn entschuldete Menschen sich wieder vollwertig am wirtschaftlichen Leben beteiligen und auch wieder Kredite aufnehmen. Die derzeitige Situation der Pandemie zeigt, wie leicht man ohne Verschulden und unternehmerische oder persönliche Fehleinschätzungen zahlungsunfähig werden kann. Es ist daher auch im Sinne der EU-Richtlinie und aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht ratsam, diese ohnehin lange Frist weiter zu verlängern.

5. Führt ein kürzeres Verfahren zu einer höheren Kreditaufnahme und zu höheren Ausfällen der Gläubiger?

Üblicherweise werden Kredite störungsfrei zurückgezahlt. Die Rückzahlungsquote liegt bei 98%.⁴ Diese Quote ist in den letzten Jahren trotz der Möglichkeit der Restschuldbefreiung und den eingeführten Verkürzungsmöglichkeiten sogar noch gestiegen.⁵

Auch wenn die Insolvenz Personen aller Bevölkerungsschichten ereilen kann, ist die Gefahr in den unteren Einkommensschichten naturgemäß am größten. Schon kleinere Ereignisse, wie ein defektes Fahrzeug, das für die Arbeit benötigt wird oder ein vorübergehender Arbeitsplatzverlust können die ohnehin knappen und durch Kreditierungen zusätzlich belasteten Budgets zum Kollabieren bringen.

Das Volumen der aufgenommenen Kredite wird dabei von der Anbieterseite bestimmt. Der Konsumdruck durch Werbung und das Bedürfnis gerade der unteren Einkommensschichten, Statussymbole wie Handys, Markenkleidung und Kraftfahrzeuge zu besitzen, sind hoch. Dabei entscheiden die Anbieter freiwillig, ob sie die Produkte kreditieren oder nicht.⁶ In der modernen Welt der Internetbestellung besteht die Möglichkeit, noch während des Bestellvorgangs eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.⁷

Entscheidend ist also für das Volumen der Kreditaufnahme, wie restriktiv die Anbieter die Kreditvergabepraxis handhaben bzw. wie großzügig sie auch für Einkommensschwache Konsumgüter kreditieren, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass selbst dort das Ausfallrisiko kalkulierbar ist.

Das Volumen der Konsumfinanzierung bei dem für unsere Fragen wichtigen Klientel wird also ganz überwiegend von der Anbieterseite bestimmt und weitaus weniger von sorgfältig abgewogenen haushaltsökonomischen Erwägungen der Konsumenten. Wenn diese Anbieter

⁴ Kredit-Kompass der SCHUFA 2019 auf S. 5.

⁵ Kredit-Kompass der SCHUFA 2019 S. 5.

⁶ Drauf hat schon das BVerfG aufmerksam gemacht, BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319, siehe dazu auch Grote, ZInsO 2019, 2151 ff.

⁷ Auch darauf hat das BVerfG zurecht schon 2005 hingewiesen: BVerfG v. 22.12.2005 - 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319

durch das verkürzte Verfahren mehr Ausfälle befürchten, dürfte sich das Kreditvolumen also eher verringern. Aber auch das erscheint nicht wahrscheinlich, da die mit der Restschuldbefreiung verbundenen Ausfälle - wie bereits dargelegt - gering sind. Für die Gläubiger ist eher die Zahlungsunfähigkeit des Kunden problematisch und nicht ein sich anschließendes Restschuldbefreiungsverfahren.

6. Besteht die Gefahr des Missbrauchs der Restschuldbefreiung?

Rein theoretisch wäre es möglich, einen Kredit aufzunehmen, das Geld beiseite zu legen und es nach der erteilten Restschuldbefreiung wieder auszugraben. In der Praxis sind solche Fälle bislang nicht bekannt geworden. Dies liegt zum einen daran, dass nur ein Kreditnehmer mit einem nennenswerten Einkommen einen hohen Kredit bekommt und für ihn dann die Insolvenz zu schmerzhaft und unangenehm ist, zumal er auf die Pfändungsfreigrenze herabgepfändet wird. Abgesehen davon wäre ein solches Verhalten strafbar (als Insolvenzstraftat) und Menschen mit einem hohen Maß an krimineller Energie suchen in der Praxis wohl kurzfristigere Wege zum Erfolg.

Das Insolvenzrecht enthält zudem ein sorgfältig austariertes System gegen Missbrauch. So führen Insolvenzstraftaten ebenso zur Versagung der Restschuldbefreiung wie falsche Angaben bei der Antragstellung (§ 290 InsO). Forderungen, die auf vorsätzlichen unerlaubten Handlungen (wie z. B. Kreditbetrug) beruhen, sind zudem von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Wer also Verbindlichkeiten eingeht, obwohl für ihn absehbar ist, dass er sie nicht zurückzahlen können, nimmt mit dieser Forderung nicht an der Restschuldbefreiung teil (§ 302 InsO) und macht sich obendrein strafbar.

7. Ist es sinnvoll, den Versagungsgrund der „Begründung unangemessener Verbindlichkeiten“ auf die Wohlverhaltensphase auszudehnen?

Dieser Versagungsgrund war bereits bisher in eröffneten Verfahren in der Praxis ohne Bedeutung. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine Ausweitung auf die Treuhandperiode, zudem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unangemessene Verbindlichkeiten“ schwierig zu handhaben sind. Auf keinen Fall sollte die Ausweitung mit einer Versagung von Amts wegen verknüpft werden.

8. Ist es richtig, Schenkungen und Lotteriegewinne in der Wohlverhaltensphase einzuziehen?

Es ist bisher nicht bekannt geworden, dass Schenkungen im eröffneten Verfahren zur Massemehrung beigetragen haben.⁸ Das gleiche gilt für Lotteriegewinne, zumal nicht immer zu gewährleisten ist, dass diese auch bekannt werden. Auf der anderen Seite wird allein die Vorstellung, der Schuldner könne einen hohen Betrag im Lotto gewinnen ohne dass die Gläubiger hiervon partizipieren könnten, als befremdlich empfunden.

⁸ So auch Heyer/Blankenburg, ZInsO 2020, 1849, 1852.

Jedenfalls sollte eine konkrete Bagatellgrenze (Vorschlag 1.500,00 Euro)⁹ eingeführt werden, um Rechtsunsicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Zudem sollte einheitlich der Halbteilungsgrundsatz angewandt werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und einem Verschweigen der Vermögenszuwächse entgegenzuwirken.

9. Ist die Einführung einer Versagung von Amts wegen durch das Insolvenzgericht sinnvoll?

Das Insolvenzverfahren ist ein Verfahren, das von der Gläubigerautonomie getragen ist. Eine Versagung von Amts wegen wäre ein Verstoß gegen dieses Prinzip und damit ein krasser Strukturbruch. Auch eine „Überwachung“ des Schuldners erfolgt gem. § 292 Abs. 2 InsO durch den Treuhänder nur dann, wenn die Gläubigerversammlung ihn hierzu beauftragt und dafür gesondert vergütet. Dieses ist in der Praxis soweit erkennbar noch nie vorgekommen. Die Gläubiger haben häufig kein wirtschaftliches Interesse an der Versagung von Amts wegen. Hierfür gibt es aber auch kein übergeordnetes, allgemeines Gerechtigkeitsinteresse des Staates. Dieses besteht nur bei strafrechtlichen Gesichtspunkten, bei denen das Insolvenzgericht die Möglichkeit hat, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Es besteht (wie oben bereits dargelegt), im Gegenteil ein veritables Interesse des Staates daran, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erreicht. Es wäre eine absurde Situation, wenn die Gläubiger kein Interesse an der Versagung haben und die Antragstellung unterlassen, das Gericht aber die Restschuldbefreiung versagt, mit der Folge, dass der Schuldner einen neuen Insolvenzantrag mit Kostenstundung stellt, der die Staatskasse erneut belastet.

Die Versagung von Amts wegen ist daher dringend aus dem Entwurf zu streichen.

10. Ist eine zeitliche Begrenzung der Neuregelung für Verbraucher sinnvoll?

Mit der Verkürzung der Verfahrensdauer auch für Verbraucher setzt der Gesetzesentwurf nicht nur eine Empfehlung der EU-Richtlinie um, sondern wird auch den oben bereits beschriebenen Interessen gerecht. Eine Differenzierung wäre zum einen eine kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und zum anderen künstlich, denn eine trennscharfe Differenzierung zwischen Verbrauchern und Selbständigen ist kaum möglich. Unternehmer haben häufig persönlich gebürgt, es gibt viele Teilselbständige. Eine Selbständigkeit ließe sich zudem leicht begründen, was zu weiteren Verwerfungen führen würde.

Die zeitliche Begrenzung würde zum Ende der Laufzeit möglicherweise zu einer Antragsflut führen, wenn Überschuldete bei einer späteren Antragstellung deutlich längere Verfahrenslaufzeiten befürchten müssten.

Es ist zudem unklar, was genau evaluiert werden soll und wie mögliche Erkenntnisse in einem neuen Entscheidungsprozess Niederschlag finden sollen.

⁹ Frind, ZInsO 2020, 1857, 1861; ähnlich Pape/Laroche/Grote ZInsO 2020, 1805, 1809.

Wenn eine Evaluation als erfolgsversprechend angesehen wird, dann sollte die Verknüpfung jedenfalls reziprok erfolgen, so dass nach der Überprüfung darüber nachgedacht wird, ob die Verkürzung wieder rückgängig zu machen ist. Ein Automatismus ist widersinnig, denn man würde zu einer bereits als untauglich evaluierten Regelung zurückkehren.

11. Macht es Sinn, die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu evaluieren?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Auswirkungen von Gesetzesänderungen zu evaluieren. In diesem Fall wird eine Evaluation aber sowohl aufgrund des vorgesehenen Zeitraums als auch aufgrund der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes kaum belastbare Erkenntnisse bringen.

Gem. Art. 107a EGIinsO sollen die „Auswirkungen der Verfahrensverkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ evaluiert werden.

Dabei bleibt nebulös, welche konkreten Parameter untersucht werden sollen und welche Schlussfolgerungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen hieraus abzuleiten wären.

Nach aller Voraussicht wird die Verkürzung der Verfahrensdauer das Verfahren attraktiver machen und zu einem Anstieg der **Verfahrenszahlen** führen. Dies ist ein erwünschter Effekt und hat keine weitere Aussagekraft im Hinblick auf eine evtl. Missbräuchlichkeit der Antragstellung.

Das Zahlungsverhalten ist hinsichtlich der Zahlungsausfälle der Kreditwirtschaft messbar, hat aber auch kaum Aussagekraft. Sind die **Zahlungsausfälle** doch wesentlich von dem Scoring bei der Kreditvergabe abhängig, das durch die kreditgebende Seite bestimmt wird (dazu oben 5.). Eine Lockerung der Kreditvergaberegeln wird zwangsläufig zu einer höheren Kreditaufnahme und zu höheren Ausfällen führen, ohne dass hieraus Rückschlüsse auf eine Veränderung der Zahlungsmoral aufgrund der Verfahrensverkürzung zu ziehen sind.

Was mit dem **Wirtschaftsverhalten** der Verbraucher gemeint ist, erhellt sich aus der Gesetzesbegründung nicht unmittelbar. Falls hiermit eine verstärkte Kreditierung der Konsumwünsche gemeint ist, so kann auch an dieser Stelle wieder darauf verwiesen werden, dass sich der Anteil in erster Linie durch die Angebote und die Kreditvergabepolitik der Anbieterseite bestimmt und auch kaum Rückschlüsse auf einen Verfahrensmisbrauch zulässt. Der im internationalen Vergleich vergleichsweise geringe Anteil der Kreditfinanzierung am Konsum von etwa 10% in Deutschland wird von der Kreditwirtschaft unter Hinweis auf den internationalen Vergleich als steigerungsbedürftig angesehen.¹⁰

Eine Vergleichbarkeit von Zahlen wird zudem durch die Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie nahezu unmöglich gemacht. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind noch nicht absehbar, werden aber vermutlich nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Überschuldungssituation der natürlichen Personen haben, wenn Arbeitsplätze verloren

¹⁰ Pressemitteilung der Creditreform vom 23.08.2019 „Konsumfinanzierung legt noch zu“
www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege

gehen und Gastronomen, Kulturschaffende und andere Kleinunternehmer zahlungsunfähig werden.¹¹

Der Zeitpunkt für eine Evaluierung ist daher auch deswegen viel zu früh gewählt. Bereits nach drei Jahren, also unmittelbar nach den ersten Entschuldungen müsste mit der Evaluation begonnen werden, wenn nach vier Jahren dem Bundestag berichtet werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Evaluierung frühestens nach acht Jahren¹² zu beginnen und erst danach darüber zu entscheiden, ob Änderungen an denen ab Inkrafttreten geltenden Regelungen vorgenommen werden sollen.

12. Besteht ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsauskunfteien, die Erteilung der Restschuldbefreiung weitere drei Jahre lang als Negativmerkmal zu speichern?

Auskunfteien haben ein naturgemäßes Interesse daran, möglichst viele Informationen zu erfassen und ihrer Kundschaft zur Verfügung zu stellen. Fraglich ist, ob dieses Interesse auch berechtigt ist. Jegliche Datenspeicherung unterliegt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenminimierung sowie des geringstmöglichen Eingriffs in die geschützten Rechte der Person, über die Daten gespeichert werden. Dieses manifestiert sich unter anderem in Art. 5 Abs. 1 lit c) DSGVO.

Bei der Überprüfung der Datenlage ist zu beachten, dass das Erreichen der Restschuldbefreiung ein Merkmal ist, dass die Kreditwürdigkeit des ehemaligen Schuldners eher positiv beeinflusst und damit im eigentlichen Sinne kein Negativmerkmal darstellt. Er hat das Verfahren erfolgreich durchgestanden und ist in aller Regel schuldenfrei. Dieses Ereignis beeinträchtigt die Kreditwürdigkeit daher für sich allein nicht und es besteht somit kein schützenswertes Interesse der Kreditwirtschaft daran, diese Information zu erhalten.

Mittelbar enthält die Erteilung der Restschuldbefreiung allerdings auch die Information, dass der Schuldner vor vielen Jahren mal insolvent war und ein Insolvenzverfahren beantragt hat. An diesem Datum hat die Kreditwirtschaft durchaus ein berechtigtes Interesse. Die dreijährige Höchst-Speicherfrist für diese Information ist aber längst abgelaufen und wird durch die Speicherung der Erteilung der Restschuldbefreiung unzulässig verlängert. Die im Referentenentwurf vorgesehene Verkürzung der Speicherfrist auf ein Jahr war daher interessengerecht und fördert den wirtschaftlichen Restart von Unternehmern und Verbrauchern und sollte daher wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

13. Praxisproblem ungelöst: Dauerpfändungen belasten die Verfahren

Alte Pfändungen auf dem Konto und auch beim Arbeitgeber verursachen große Probleme für Schuldner, Verwalter, Banken und Arbeitgeber.

Nach der Rspr. des BGH bleibt die Verstrickung bei der Pfändung einer zukünftigen Forderung sogar bei einer unzulässigen Pfändung während der gesamten Dauer des

¹¹ Cif Bürgel erwartet einen starken Anstieg der Privatinsolvenzen in 2021, Meldung vom 03.09.2020. <https://www.crifbuergel.de/de/aktuelles/press-releases/schuldenbarometer-halbjahr-2020>

¹² So auch der Vorschlag des Bundesrates vom 07.08.2020, zitiert nach BT Drucksache 19/22773 S. 4.

Verfahrens und auch über die Restschuldbefreiung hinaus bestehen.^{13 14} Diese können nach der derzeitigen Rechtslage nicht rechtsicher beseitigt werden. Für diese Situation gibt es kein ausreichendes Schutzbedürfnis der Pfändungsgläubiger, zumal die Schuldner in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Restschuldbefreiung erreichen.

Es ist daher dringend eine Regelung erforderlich, um die Wirksamkeit alter Pfändungen zu beschränken. Eine ähnliche Regelung gab es bereits im früheren § 114 Abs. 3 InsO, der 2014 nur deswegen gestrichen wurde, weil man nicht mit der Rspr. des BGH rechnete.

Vorgeschlagen in Anlehnung an den § 114 Abs. 3 a. F. wird folgende Regelung als Ergänzung zu § 89 InsO:

(4) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über zukünftig entstehende Forderungen verfügt worden, so entfaltet diese Verfügung nur Rechtsfolgen, soweit sie sich auf die Forderungen für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht.

14. Fazit

Der Regierungsentwurf bedarf dringend der Überarbeitung, wobei im Referentenentwurf bereits zahlreiche interessengerechte Lösungen vorhanden sind, auf die zurückgegriffen werden kann. Das praktische Problem der Verstrickung durch alte Pfändungen sollte dringend einer Lösung zugeführt werden.

Köln, im September 2020

¹³ BGH vom 21.09.2017, Az. IX ZR 40/17 = ZInsO 2017, 2267 ff.

¹⁴ S. dazu die Stellungnahme des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) ZVI 2020, 283, 284.